

Baden-Württemberg, Ostalbkreis

GEMEINDE KIRCHHEIM AM RIES



Auf dem Wört 1, 73467 Kirchheim am Ries

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN DER VG BOPFINGEN – KIRCHHEIM AM RIES – RIESBÜRG

Der Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich und entspricht im Wesentlichen der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sauäcker“.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN- ÄNDERUNG

VERFAHRENSVERMERKE

Vorentwurf vom 15.05.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A	BEGRÜNDUNG	3
1	Planungsanlass.....	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
3	Übergeordnete Planungsziele.....	3
3.1	Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg	3
3.2	Regionalplan der Region Ostwürttemberg	4
4	Erschließung	6
5	Ver- und Entsorgung.....	6
B	UMWELTBERICHT	7
1	Einleitung	7
C	WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	8
D	FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	9
E	VERFAHRENSVERMERKE	10
1	Aufstellungsbeschluss	10
2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	10
3	Vorgezogene Behördenbeteiligung	10
4	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	10
5	Öffentliche Auslegung (Offenlegung).....	10
6	Feststellungsbeschluss.....	10
7	Genehmigung	11
8	Wirksamwerden	11

A BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass

Im Zuge der des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sauäcker“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft vorsieht und somit der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.

Die bisherigen Darstellungen werden in den betreffenden Bereichen im Wesentlichen in ein sonstiges Sondergebiet gem. §11 BauNVO mit Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sauäcker“ im Sinne von §8 Abs.3 Satz 1 BauGB vorgenommen.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Der Bebauungsplan befindet sich südlich von Kirchheim am Ries angrenzend zu bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden.

3 Übergeordnete Planungsziele

3.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Dem Erläuterungsbericht des Landesentwicklungsprogrammes (2002) sind folgende auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

4.2 Energieversorgung

4.2.1 (G) Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

4.2.2 (Z) Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. [...]

4.2.5 (G) Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

5.1 Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung

5.1.1 (G) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen.

5.1.2.1 (Z) In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.

5.3.2 (Z) Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP:

Mit der Ausweisung des sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ soll ein Beitrag zum Ausbau der Energieversorgung des Landes geleistet werden (4.2.1 G). Dabei wird gemäß 4.2.2 Z auf den verstärkten Ausbau regenerativer Energien gesetzt, in dem Solarenergie genutzt bzw. gefördert wird (4.2.5 G).

Bislang unterliegt die Fläche einer intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung mit häufigen Bearbeitungsgängen und Einträgen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Bei der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage trägt die Aufgabe dieser intensiven Nutzung und die Entwicklung eines extensiv genutzten Unterwuchses unter den Modulen dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, in dem sich der Boden regenerieren kann und sich im Vergleich zur vorher artenarmen Ausprägung der Fläche ein extensiver Bewuchs einstellt. Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge bleiben aus. Dies wiederum trägt zu einer Erhöhung des Artenreichtums bei und schafft verbesserte Lebensraumbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt und trägt zu einer Biotopvernetzung bei (5.1.1 G). Es entstehen somit positive Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (5.1.2.1 Z).

Gemäß LEP sollen landwirtschaftlich gut geeignete Böden geschont werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren (5.3.2 Z). Im Hinblick auf die im parallel aufgestellten Bebauungsplan vorgesehene der Aufständigung der Module (Rammung, ohne Fundamente) entstehen nur minimale, punktuelle Eingriffe in den Boden. Das Bodengefüge wird somit geschont und nicht nachteilig verändert. Vielmehr geht mit der Anlage nun eine Nutzungsextensivierung einher, die sich positiv auf den Boden auswirkt, da durch den Bewuchs der Zwischenbereiche die Erosion verringert wird und zudem eine Regeneration erfolgt, da eine häufige Bearbeitung mit schweren Gerätschaften sowie eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entfallen. Nach Aufgabe der zulässigen Nutzung und dem Rückbau der Anlage (festgesetzte Rückbauverpflichtung) steht der Boden wieder uneingeschränkt der Landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

3.2 Regionalplan der Region Ostwürttemberg

Gemäß Kartenteil des Regionalplans Ostwürttemberg (RP) liegt Vorhabenstandort im Randbereich eines Regionalen Grünzuges sowie in einem schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz.

Dem Textteil des Regionalplanes sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

3.2.2 Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

3.2.2.1 (G) Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

3.2.2.4 (G) Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Boden, Wasser und Luft sowie die Erhaltung der Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist durch eine ökologisch verträgliche Landbewirtschaftung zu gewährleisten; auf Ackerland in geeigneten Lagen sollen verstärkt Maßnahmen zum Schutz der Böden vor Erosion getroffen werden.

4.2 Energieversorgung

4.2.0 Allgemeines Entwicklungsziel

4.2.0.1 (G) Die Energieversorgung der Region soll so gestaltet und ausgebaut werden, dass

- der Bevölkerung und der Wirtschaft in allen Teilen der Region ein ausreichendes, langfristig gesichertes, möglichst vielfältiges und umweltfreundliches Energieangebot zu angemessenen Preisen zur Verfügung steht
- die angestrebte Entwicklung der Region insgesamt gefördert wird, wobei insbesondere die Standortvoraussetzungen in den Entwicklungsachsen und in den Zentralen Orten zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbessert werden
- erneuerbare Energiequellen und die Kraft-Wärmekoppelung verstärkt genutzt werden.

4.2.1.1 (G) Die Elektrizitätsversorgung der Haushalte und der gewerblichen Wirtschaft ist durch Ausbau des Versorgungsnetzes aber auch durch verstärkten Einsatz erneuerbarer Energiequellen und durch Kraft-Wärmekoppelung, entsprechend den zu erwartenden Bedarfszunahmen, sicherzustellen.

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des RP:

Die unter Punkt 2.1 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes anwendbar.

Auch die Lage im regionalen Grünzug findet entsprechend Berücksichtigung, indem der Anlage im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes eine entsprechende Eingrünung zur landschaftlichen Einbindung vorgelagert wird (3.1.1 Z). Bei entsprechendem Anwuchs der Gehölze werden so optische Wirkungen effektiv abgemindert. Hinsichtlich der Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter der Umwelt wird auf die Ausführungen zum LEP 5.1.1 G, 5.1.2.1 Z und 5.3.2 Z verwiesen, die auch auf das regionalplanerische Ziel anwendbar sind.

Entsprechend dem Grundsatz 3.2.2.1 sollen schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft erhalten bleiben. Grundsätzlich ist zu sagen, dass der überplante Bereich nicht gänzlich für eine landwirtschaftliche Nutzung verloren geht (Rückbauverpflichtung, Schonung und Erhalt des Bodens etc., siehe hierzu vorstehender Punkt 2.1).

Gemäß digitaler Flurbilanz mit Stand 23.01.2023 für den Ostalbkreis für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung eine Vorbehaltsflur I verzeichnet. *„Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen **sollen** ausgeschlossen bleiben.“* (gem. Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL), Schwäbisch Gmünd <<https://lel.landwirtschaft-bw.de>>)

Im Sinne dieser „Soll“-Formulierung, die einen Ermessensspielraum zugesteht, wird unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belangen dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen.

Zudem ist der Flurbilanzkarte der LEL zu entnehmen, dass die von der Flächennutzungsplanänderung tangierte Gemeinde Kirchheim am Ries auf etwa der 49% des Gemeindegebietes Flächen der Vorbehaltsflur I aufweist. Hinzu kommen auf etwa 12% des Gemeindegebietes Vorrangfluren. Auf somit knapp 2/3 der Gemeindeflächen der Landwirtschaft uneingeschränkt gegenüber anderen Belangen den Vorrang einzuräumen würde bedeuten, dass die Gemeinde in ihrer Entwicklungsfähigkeit –sei es beim Ausbau erneuerbarer Energien oder in der Siedlungsentwicklung– massiv eingeschränkt bzw. nicht länger handlungsfähig ist. Auf den übrigen Bereichen schränken anderweitige Belange (z.B. Naturschutz) die gemeindliche Entwicklung ein. Den auferlegten Zielen des Landes Baden-Württemberg in Sachen Klimaschutz und Energiewende könnte die Gemeinde Kirchheim am Ries somit nicht in der gewünschten Form nachkommen.

Auch im derzeit ausgelegten Entwurf des neuen Regionalplanes wird diese Einschränkung sehr deutlich, sodass die Gemeinde Kirchheim am Ries eine entsprechende Stellungnahme eingereicht hat, die auf diesen Umstand hinweist und eine entsprechende Berücksichtigung der gemeindlichen Belange einfordert.

Für Kirchheim am Ries liegt weiterhin eine Wertermittlung im Rahmen der Flurbereinigung mit Stand 21.10.2021 vor. Dieser ist zu entnehmen, dass Ertragsfähigkeit und Wertigkeit des landwirtschaftlichen Bodens entgegen der digitalen Flurbilanz unterdurchschnittlich ist (Wertstufen 3 und 4). Insofern erachtet es die Gemeinde Kirchheim am Ries es als vertretbar, in diesem Bereich dem Ausbau der erneuerbaren Energien den Vorrang gegenüber landwirtschaftlichen Belangen einzuräumen (entsprechend 4.2.0.1 G und 4.2.1.1 G).

Fazit:

Die Planung wird mit den Zielen und Grundsätzen als vereinbar erachtet, da erneuerbare Energien gefördert werden, ohne dabei die Ressource Grund und Boden nachteilig zu beanspruchen, da die Module lediglich aufgeständert werden und großflächige Bodeneingriffe unterbleiben. Durch die Reduzierung der Nutzungsintensität kann sich der Boden vielmehr regenerieren.

Regionale Grünzüge werden nicht nachteilig beansprucht. Vielmehr ergänzt die Eingrünung die vorhandenen Grünstrukturen und sorgt für eine verträgliche Einbindung der Planung.

4 Erschließung

Das Plangebiet ist über den nördlich verlaufenden Weg erschlossen.
Eine verstärkte Andienung ist nur in der Bauphase erforderlich.

5 Ver- und Entsorgung

Ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz wird nicht beantragt/benötigt.

Die Müllabfuhr ist nicht erforderlich. Es fällt kein Müll an.

Der erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist. Die Details sind noch in Klärung.

B UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sauäcker“ wurde zeitgleich ausgearbeitet. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung wurden keine weiteren umweltrelevanten Merkmale erkannt, die zusätzlich hätten geprüft werden müssen.

Daher wird an dieser Stelle lediglich die allgemeinverständliche Zusammenfassung wiedergegeben und darüber hinaus im Wesentlichen auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht des genannten Bebauungsplanes verwiesen.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Kirchheim am Ries angrenzend zu bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden. Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine intensiv als Acker genutzte Fläche.

Der Flächennutzungsplan verzeichnet im Geltungsbereich Flächen für Landwirtschaft. Im Plangebiet befinden sich keinerlei schützenswerte Strukturen oder Schutzgebiete.

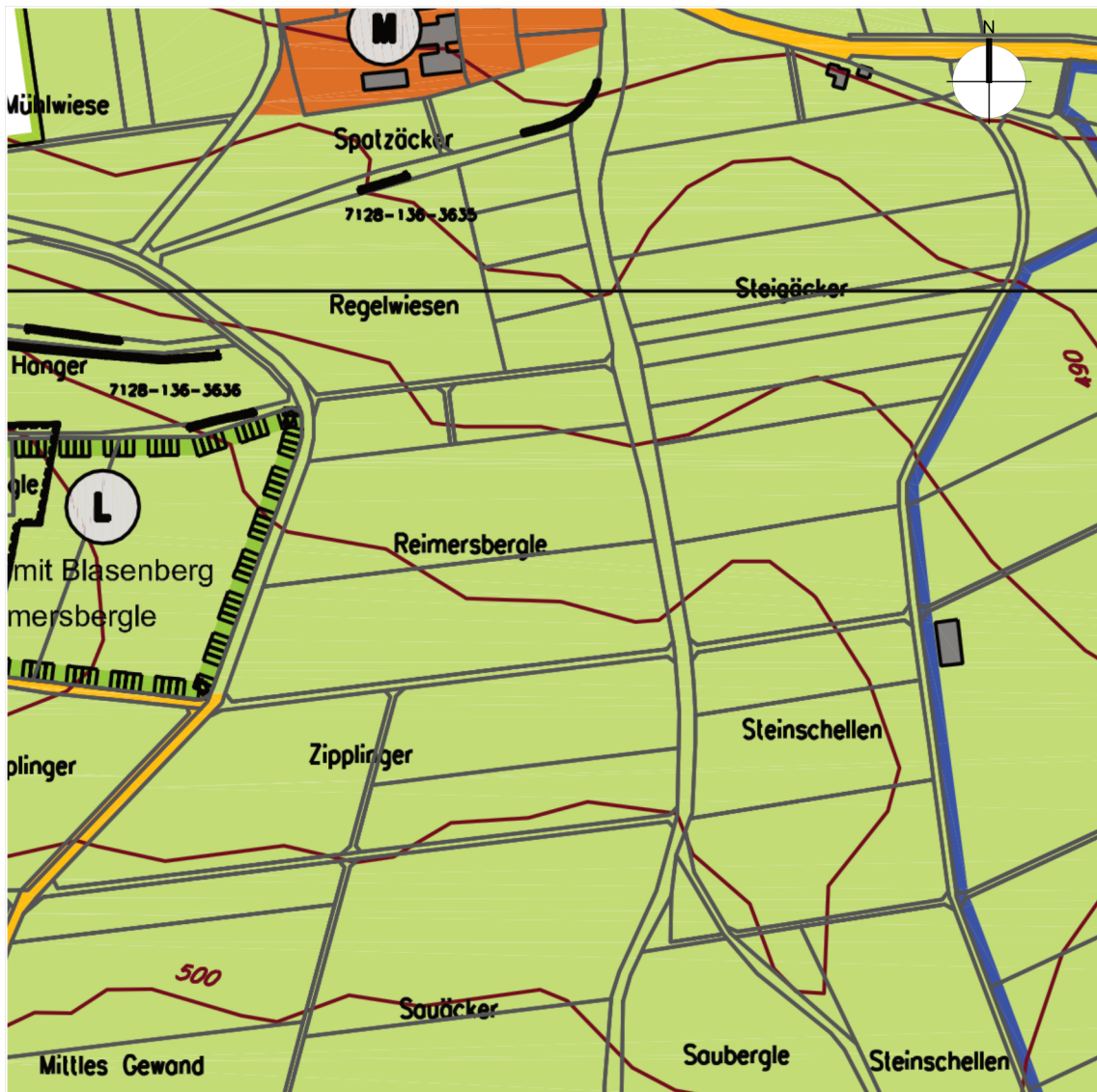
Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 27.576 m² überplant. Die Eingriffsschwere ist jedoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert werden und die Zwischenbereiche begrünt werden und somit unversiegelt und versickerungsfähig bleiben.

Die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aufgrund der bisherigen sowie der geplanten Nutzung der vorgesehenen Flächen, deren Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit. Die Minderungsmaßnahmen binden den Bereich in das Landschaftsbild ein und vermindern die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Ein Ausgleichserfordernis ergibt sich durch die den Bebauungsplan nicht, da die Nutzungsänderung im Vergleich zur intensiven Ackernutzung zu einer Aufwertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden führt.

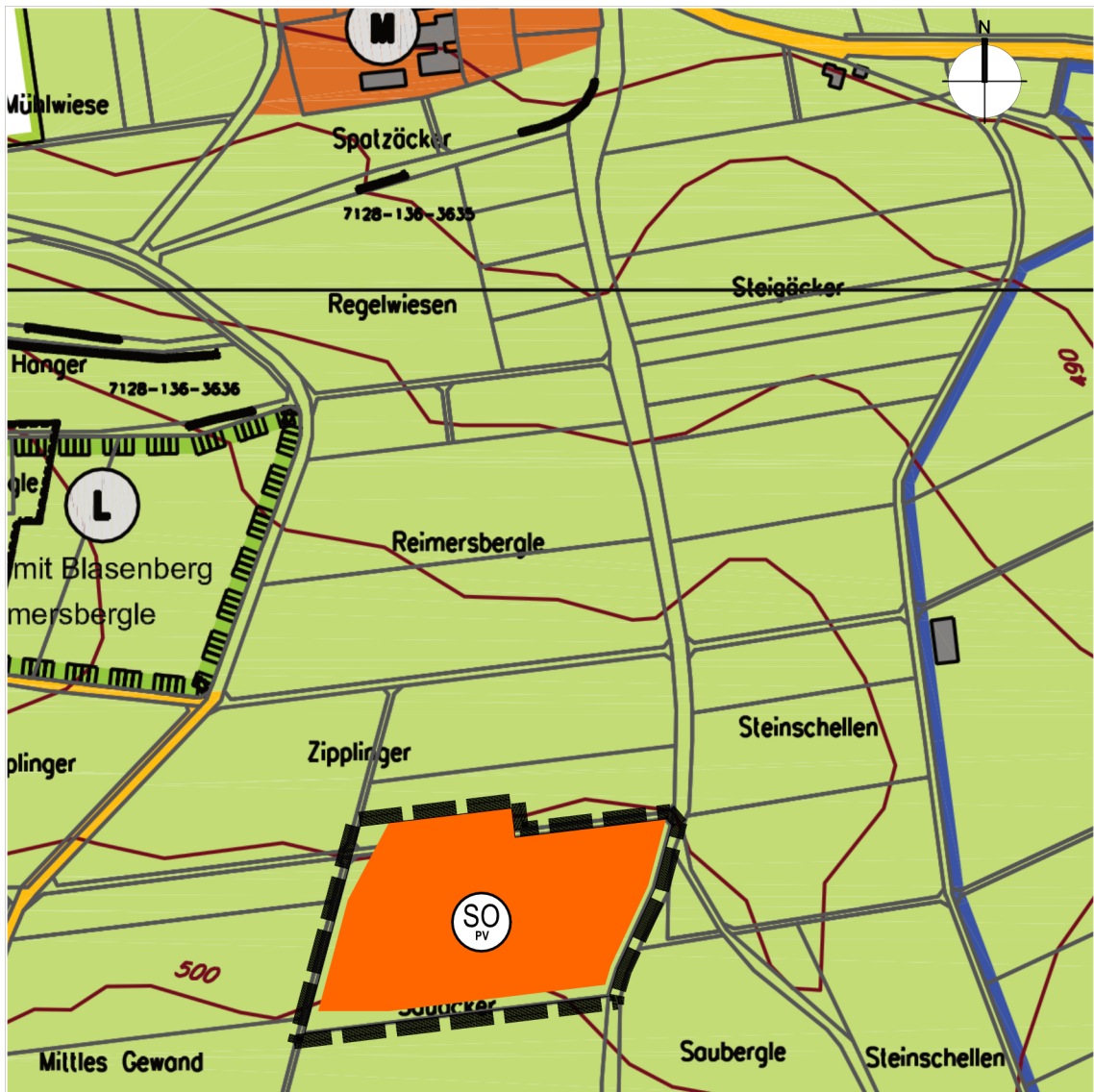
C WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Maßstab 1:5000)




D FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert (M 1:5000)



-  Geltungsbereich FNP-Änderung
-  Ortsrandeingrünung erforderlich

-  Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage"

Vorentwurf vom 15.05.2023

Kirchheim am Ries, den

Kirchheim am Ries, den

.....
Danyel Atalay, Bürgermeister

(Siegel)

.....
Dipl.-Ing. Joost Godts
Planungsbüro Godts

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sauäcker“ zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **15.05.2023** gem. §3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom **bis einschließlich** stattgefunden. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 Öffentliche Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung in der Fassung vom sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **bis einschließlich** öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

6 Feststellungsbeschluss

Nach der abschließenden Behandlung der Anregungen stellt das Gremium der Die Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom , **zuletzt geändert am** in seiner Sitzung am durch Beschluss fest.

Bopfingen, den

.....
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

(Siegel)

7 Genehmigung

Das Landratsamt Ostalbkreis hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid

Nr. vom gem. §6 Abs.1 BauGB genehmigt

Aalen, den

(Siegel)

8 Wirksamwerden

Die Genehmigung gem. §6 Abs.5 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bopfingen, den

.....
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft

(Siegel)